Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Tongrube bei Utscheid"

Landkreis Bitburg-Prüm vom 24.05.1996

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) – zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280) – und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 23), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung "Tongrube bei Utscheid".

ξ2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5 ha und umfasst in der Gemarkung Utscheid, Flur 12, die Flurstücke Nrn. 24/4, 23/6 – 23/11, 71/23, 38 teilw. (mit Ausnahme der Gebäude- und Hufraumfläche), 39/2 und 39/3.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung von Sekundärbiotopen einer ehemaligen Tongrube im Bitburger Gutland

- als Lebensraum gefährdeter Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und Insektengesellschaften und seltener, in ihrem Bestand bedrohter Arten aus diesen Tiergesellschaften
- wegen ihrer regionalen Bedeutung für den Biotopschutz insbesondere für die folgenden Biotoptypen:
 - temporäre Kleingewässer
 - Stillgewässer
 - offene Lehm-Steilwände
 - offene Rohboden-Bereiche
 - wechselfeuchte Pionierrasen
 - feuchte Binsenflächen
 - extensiv genutztes, blütenreiches Weidegrünland
 - trockene Hochstaudenfluren
 - Gebüschformationen
- aus wissenschaftlichen Gründen.

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
- 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder sonstige Plätze einzurichten,
- 3. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
- 4. Abfälle aller Art einzubringen, zu entsorgen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen,
- 6. Straßen neu zu bauen oder Wege neu- oder auszubauen,
- 7. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu errichten oder zu verlegen,
- 8. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen,
- 10. Flächen erstmalig aufzuforsten,
- 11. intensive landwirtschaftliche Nutzung zu betreiben,
- 12. fischereiliche Nutzung zu betreiben,
- 13. Gärten anzulegen oder zu unterhalten,
- 14. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel zu verwenden,
- 15. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder ihre Ufer zu verändern,
- 16. in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen können sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zutage zu fördern oder zu entnehmen,
- Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 18. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 19. nicht heimische Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einzubringen,
- 20. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören,
- 21. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
- 22. zu reiten,
- 23. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 24. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,

- 25. Erholungsanlagen zu errichten,
- 26. Jagd auf Federwild und Treibjagden i.S.d. § 17 Abs. 2 LJG in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres auszuüben,
- 27. Wildäcker, Wildäsungsflächen oder Wildfütterungsstellen jeglicher Art anzulegen oder zu unterhalten,
- 28. Hochsitze oder Jagdhütten zu errichten.
- (3) Ohne Genehmigung der Landespflegebehörde ist es verboten, das Naturschutzgebiet zu betreten.

ξ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen.
- (2) § 4 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nrn. 26 bis 28.
- (3) Von den Verbotsbestimmungen des § 4 kann nach Maßgabe des § 38 LPflG im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden.

ξ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder sonstige Plätze einrichtet,
- 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle aller Art einbringt, entsorgt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
- 6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Straßen neu baut oder Wege neu- oder ausbaut,
- 7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 Ver- oder Entsorgungsleitungen errichtet oder verlegt,
- 8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 9. § 4 Abs. 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- 10. § 4 Abs. 2 Nr. 10 Flächen erstmalig aufforstet,
- 11. § 4 Abs. 2 Nr. 11 intensive landwirtschaftliche Nutzung betreibt,

- 12. § 4 Abs. 2 Nr. 12 fischereiliche Nutzung betreibt,
- 13. § 4 Abs. 2 Nr. 13 Gärten anlegt oder unterhält,
- 14. § 4 Abs. 2 Nr. 14 Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel verwendet,
- 15. § 4 Abs. 2 Nr. 15 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder ihre Ufer verändert,
- 16. § 4 Abs. 2 Nr. 16 in den Wasserhaushalt eingreift,
- 17. § 4 Abs. 2 Nr. 17 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder auf sonstige Weise beschädigt,
- 18. § 4 Abs. 2 Nr. 18 Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 19. § 4 Abs. 2 Nr. 19 nicht heimische Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einbringt,
- 20. § 4 Abs. 2 Nr. 20 wildlebenden Tieren nachstellt, sie f\u00e4ngt, verletzt, t\u00f6tet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsst\u00e4tten der Natur entnimmt, besch\u00e4digt oder zerst\u00f6rt oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsst\u00e4tten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch \u00e4hnliche Handlungen st\u00f6rt,
- 21. § 4 Abs.2 Nr. 21 mit Fahrzeugen aller Art fährt,
- 22. § 4 Abs. 2 Nr. 22 reitet,
- 23. § 4 Abs. 2 Nr. 23 Feuer anzündet oder unterhält,
- 24. § 4 Abs. 2 Nr. 24 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 25. § 4 Abs. 2 Nr. 25 Erholungsanlagen errichtet,
- 26. § 4 Abs. 2 Nr. 26 Jagd auf Federwild und Treibjagden i.S.d. § 17 Abs. 2 LJG in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres ausübt,
- 27. § 4 Abs. 2 Nr. 27 Wildäcker, Wildäsungsflächen oder Wildfütterungsstellen jeglicher Art anlegt oder unterhält,
- 28. § 4 Abs. 2 Nr. 28 Hochsitze oder Jagdhütten errichtet,
- 29. § 4 Abs. 3 das Naturschutzgebiet betritt.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 24.05.1996

Bezirksregierung Trier In Vertretung (Dr. Ing. Karl-Heinz Rother)